



info@agpro.at | www.agpro.at
Postfach 955 | 1011 Wien | ZVR: 325773733
Tel: +43 (0) 664 788 99 99 | Fax: +43 (0)1 4190209-24

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

Wien, 20.05.2008

Entwurf für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

Wir erlauben uns zu dem o.a. Gesetzentwurf unsere mit dem RKL akkordierte Stellungnahme wie folgt zu übermitteln.

I. Grundsätzliches

Die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ist eines unserer zentralen Ziele. Initiativen in dieser Richtung begrüßen wir daher im Grundsätzlichen. Mit der konkreten von dem Entwurf vorgeschlagenen Ausgestaltung sind wir allerdings nicht glücklich.

Unverständlich erscheint insbesondere, dass bereits das Vorblatt angibt, die einzige **Alternative** zu der vorgeschlagenen Regelung sei die Beibehaltung des bisherigen Zustands samt Vorenthaltung der rechtlichen Anerkennung. Das ist uns nicht nachvollziehbar.

Zum einen referiert der Entwurf selbst gleich zu Beginn seiner Allgemeinen Erläuterungen die beiden Initiativanträge (der SPÖ und der Grünen) aus der vergangenen Legislaturperiode, die beide ganz andere Konzepte verfolgten als der nunmehr vorliegende Entwurf (SPÖ: umfassende Gleichstellung mit der Ehe samt Generalklausel; Grüne: Aufhebung des Eheverbots für gleichgeschlechtliche Paare sowie neben der Ehe als neues Institut den Zivilpakt für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare).

Zum anderen verschweigt der Entwurf mit der Unterschlagung anderer Alternativen (als der Beibehaltung der Rechtlosigkeit) die Ergebnisse der eigenen **Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare** (im folgenden kurz: IMAG).

Diese hielt in ihrem **Endbericht** drei (akzeptable) Möglichkeiten zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare (in der folgenden Priorität) fest:

- (1) Öffnung der Zivilehe (Spanisches Modell)
- (2) Eingetragene Partnerschaft mit Generalverweis auf das Eherecht (Skandinavisches Modell)
- (3) Eingetragene Partnerschaft mit teils dem Eherecht nachgebauten Bestimmungen und teils Generalverweisen auf das Eherecht (Schweizer Modell)

Keine dieser drei von der IMAG in monatelanger intensiver Tätigkeit herausgearbeiteten Alternativen verwirklicht der Entwurf und behauptet dennoch zugleich, es gäbe zu seiner (vierten) (in der IMAG als ungenügend erkannten) Variante keine anderen Alternativen als die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Wir hingegen stimmen mit dem Ergebnis der Beratungen in der IMAG überein.

In konsequentem Verständnis des Gleichheitssatzes und aus praktischen Erwägungen sollte gleichgeschlechtlichen Paaren ebenso die **Zivilehe** ermöglicht werden wie verschiedengeschlechtlichen Paaren. Dies ist auch nicht nur (wie im Entwurf fälschlich dargestellt; Erläuterungen. Allgemeiner Teil. 1.) die Meinung „mancher Interessenvertretungen“ sondern der meisten (aller bis auf zwei, siehe Endbericht der IMAG).

Eine eingetragene Partnerschaft ist, selbst dann, wenn sie inhaltlich mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet wäre und für sie das gleiche formelle Regime gälte wie bei der Zivilehe, nur die zweitbeste Möglichkeit mit erheblichen Defiziten und einer Perpetuierung der sexuellen Apartheid.

Es bleibt der Umstand bestehen, dass gleichgeschlechtliche Paare keine Ehe und verschiedengeschlechtliche Paare keine eingetragene Partnerschaft eingehen können. Derart (auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung) getrenntes Recht (bzw. Sonderrecht)¹ steht in einem Spannungsverhältnis mit dem Gleichheitssatz.

In diesem Sinne erklärten es jene Höchstgerichte, die den Ausschluß gleichgeschlechtlicher Paare von der Zivilehe als gleichheitswidrig erkannten (in den USA, Kanada und der Republik Südafrika)², für unzulässig, dass in einer Rechtsordnung für verschiedene Gruppen von Menschen unterschiedliche (wenn auch inhaltlich gleiche) rechtliche Regime herrschen.

Diese Höchstgerichte lehnen im Bereich von auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung getrennten Rechts die „separate but equal“-Doktrin³ ebenso ab wie im Bereich von auf Grund rassischer Merkmale getrennten Rechts. Dementsprechend wird der Ausschluß gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe ebensowenig deshalb als gleichheitskonform angesehen, weil verschiedengeschlechtliche Paare ihrerseits von der eingetragenen Partnerschaft ausgeschlossen sind, wie wenig der Ausschluß Schwarzer von Schulen für Weiße deswegen gleichheitskonform ist, weil Weiße ihrerseits keine Schulen für Schwarze besuchen dürfen.

Ein konsequentes Verständnis des Gleichheitssatzes erfordert, dass jene (familien)rechtlichen Institute, die die Rechtsordnung Paaren anbietet, unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung zugänglich sind. In Österreich wäre also dementsprechend das Institut der Zivilehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren zu eröffnen.

¹ Der Entwurf selbst bezeichnet das LPartG als „Sondergesetz“ (Erläuterungen, Allgemeiner Teil, 3.a.)

² Siehe dazu ausführlich die Stellungnahme des RKL an die IMAG, abrufbar unter <http://www.rklambda.at/Publikationen/index.htm>

³ Mit der „separate-but-equal“-Doktrin erklärte der US.-Supreme Court über nahezu ein Jahrhundert hinweg die Rassentrennung trotz Gleichheitssatz für verfassungskonform. Im Sinne dieser Doktrin war es etwa nicht gleichheitswidrig, dass Schwarze nicht in Bussen für Weiße fahren durften, wenn umgekehrt auch Weiße keine Busse benutzen durften, die Schwarzen vorbehalten waren. Erst in den 50iger und 60iger Jahren des 20. Jahrhunderts hat das US-Höchstgericht diese Doktrin nach und nach aufgegeben (vgl. *Brown v. Board of Education*, 349 U. S. 294 (1955); *Loving v. Virginia*, 388 U. S. 1 (1967)).

In diesem Zusammenhang erscheint es auch von Bedeutung, dass getrenntes Recht der Gesellschaft beständig mangelnde Gleichwertigkeit signalisiert und damit Diskriminierungen homo- und bisexueller Menschen Vorschub leistet.

Schließlich sprechen auch praktische Erwägungen für die *Öffnung der Zivilehe*. Es wird nicht nur den Rechtsanwendern für den Umgang mit gleichgeschlechtlichen Paaren ein bestens vertrautes rechtliches Instrumentarium an die Hand gegeben und kann der Gesetzestext kurz, deutlich und prägnant gehalten werden (vgl. den Gesetzentwurf im Anhang der Stellungnahme des RKL an die IMAG, abrufbar unter <http://www.rklambda.at/Publikationen/index.htm>), sondern es wird auch die Anerkennung der Partnerschaften im Ausland deutlich vereinfacht. Alle Rechtsordnungen kennen Anerkennungsregeln für im Ausland geschlossene Ehen, jedoch nur die wenigsten für eingetragene Partnerschaften.

Auf Grund der Kompetenz des Bundes zur Definition und Ausgestaltung der Ehe (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG „Zivilrechtswesen“) wirkt die Aufhebung des Eheverbotes auch auf Landesebene und bringt auch dort Gleichbehandlung. Überall dort wo *Landesvorschriften* (man denke etwa an die bedeutenden Bereiche der Wohnbauförderung und der Landes- und Gemeindebediensteten) auf „Ehe“ oder „Ehepartner“ abstellen sind dann auch gleichgeschlechtliche Ehepartner erfasst. Eine eingetragene Partnerschaft kann der Bund zwar auch auf Grund seiner Zivilrechtskompetenz zwar schaffen, es wäre aber an den jeweiligen Landesgesetzgebern, in ihren Kompetenzbereichen an eine eingetragene Partnerschaft (ein bisher unbekanntes, neu geschaffenes Institut) die gleichen Rechte und Pflichten zu knüpfen wie an die Ehe. Der Bundesgesetzgeber könnte eingetragene Partner nur im Bereich der Bundeskompetenz mit Ehepartnern gleichstellen. Die Folge wären 10 verschiedene Legislativen, die jeweils darüber entscheiden, ob und in welchem Ausmass eingetragene Partner mit Ehepartnern gleichgestellt werden. 10 Legislativen, die nicht alle und vor allem nicht in gleicher Weise handeln werden. Die Gefahr einer unerträglichen Zersplitterung der Rechtslage und des Gleichbehandlungsstandards in den verschiedenen Bundesländern ist evident. Deutschland gibt hierbei ein abschreckendes Beispiel: seit der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vor 7 Jahren haben bis heute erst sieben⁴ der 16 Bundesländer überhaupt Landes Anpassungsgesetze erlassen, die die eingetragene Lebenspartnerschaft auf Landesebene in irgendeiner Form rechtlich wahrnehmen, und erst in einem Bundesland (Bremen seit 2007) sind Lebenspartner Ehepartnern im Landesrecht völlig gleichgestellt.

Eine umfassende Gleichbehandlung auf allen Ebenen des Staates und in allen (bedeutenden) Lebensbereichen kann nur die Aufhebung des Eheverbotes garantieren.

Die *österreichische Rechtsordnung* kennt auch bereits jetzt *gültige gleichgeschlechtliche Ehen*. Zum einen bleibt eine verschiedengeschlechtlich eingegangene Ehe dann rechtsgültig (als gleichgeschlechtliche Ehe) bestehen, wenn einer der beiden Ehepartner das Geschlecht wechselt.⁵ Zum anderen sind gleichgeschlechtliche Ehen rechtsgültig, wenn das Heimatrecht beider Partner eine solche Ehe zulässt, und sind gleichgeschlechtliche Verlobte aus solchen Ländern auch in Österreich ehefähig (§ 17 Abs. 1 IPRG). Hinzu kommt, dass die

⁴ Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (siehe www.lsvd.de)

⁵ Hopf/Kathrein, Eherecht² § 44 Anm 4; Stabentheiner in Rummel³, § 44 Rz 2; Schwimann/Ferrari in Schwimann, ABGB3 I, § 44 Rz 2; VfGH 08.06.2006 (V 4/06)

EU-Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG) beim Mitzugsrecht des Ehepartners nicht zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehen unterscheidet,⁶ und das gemeinschaftsrechtliche Prinzip der gegenseitigen Anerkennung die Anerkennung von in anderen EU-Mitgliedstaaten gültig geschlossenen Ehen verlangt.⁷

Ungeachtet dieser unserer Grundüberzeugung haben wir aus pragmatischen Gründen stets erklärt, vorläufig einer **Eingetragenen Partnerschaft als Zwischenlösung** zuzustimmen, wenn diese tatsächlich (im Sinne des Skandinavischen Modells) ein rechtliches **Spiegelbild der Ehe** ist.

Im Sinne eines tagespolitischen Kompromisses und einer konstruktiven Arbeit im Interesse der von uns vertretenen gleichgeschlechtlich l(i)ebenden Frauen und Männer haben wir uns im Laufe der Beratungen in der IMAG noch weiter dazu durchgerungen, uns notfalls **auch mit dem Schweizer Modell einverstanden** zu erklären.

Mindestanforderung und untere Schmerzgrenze ist dabei jedoch - im Einklang mit dem Endbericht der IMAG - die Ergänzung des vorliegenden zivilrechtlichen Teils (des LPartG) (ohne Generalverweis auf das Eherecht) mit einer **Generalklausel**, wie sie bereits der Initiativantrag der SPÖ in der vergangenen Legislaturperiode vorgesehen hat und die (zumindest ausserhalb des Zivilrechts) Lebenspartner (im gesamten Bereich des Bundesrechts) umfassend mit Ehepartnern gleichstellt.

Die Rechtsvorschriften, in denen die Ehe vorkommt, sind zahllos. Eine punktuelle Änderung einzelner (Bundes)Gesetze wäre unüberschaubar und verwirrend für die RechtsanwenderInnen und die Betroffenen und ausserdem mit Sicherheit unvollständig, weil bei dieser Methode immer etwas übersehen wird.⁸ Abgesehen davon, dass Lebenspartnerschaft und Ehe bei künftigen Gesetzesänderungen Gefahr laufen, (weiter) auseinander zu driften. Für ein warnendes Beispiel für eine kasuistische unüberschaubare, verwirrende und weithin abgelehnte Rechtslage genügt ein Blick nach Deutschland.

Der vorliegende Entwurf enthält keine solche Generalklausel und wird von uns daher - im Einklang mit dem Endbericht der IMAG - abgelehnt, solange er eine solche Klausel nicht enthält.

Eine solche Klausel kann entweder das BMJ im Einverständnis mit den anderen Ressorts einfügen oder späterhin der Nationalrat. Jedenfalls ist die gleichzeitige *umfassende Gleichstellung in allen (zumindest Bundes)Rechtsbereichen* für uns Zustimmungsvoraussetzung zu diesem Gesetzesprojekt.

Denn ohne die anderen Rechtsbereiche wie bspw. Fremdenrecht, Staatsbürgerschaft, Kranken- und Pensionsversicherung, Steuerrecht und die verschiedensten Verwaltungsmaterien (wie Gewerberecht u.v.a.m.) (in der IMAG präsentierten die verschiedenen Ressorts eine Liste von über 500 anpassungsbedürftigen Gesetzesbestimmungen) wäre das Gesetz ein Torso, das im Wesentlichen die Pflichten (Unterhalt, Beistand, Treue, Wohnen etc.) festlegt, ohne die dazugehörigen Rechte zu

⁶ Zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie hatten bereits zwei Mitgliedstaaten das Eheverbot aufgehoben (die Niederlande und Belgien).

⁷ vgl. Art. 12, 18, 39 EG; EuGH: *Garcia Avello* 2003, C-148/02

⁸ Frappantes Beispiel dafür ist die in der IMAG von den einzelnen Ressorts vorgelegten Liste der anzupassenden Gesetzesbestimmungen, in der partout das besonders bedeutsame Ausländerbeschäftigungsgesetz vergessen wurde.

gewähren. Ein solches Rumpfgesetz wäre gemeinschaftsrechts- und verfassungswidrig (vgl. EuGH: *Maruko vs. VdB* 01.04.2008).

Der Entwurf scheint an eine solche Gleichstellung ausserhalb des Justizbereichs nicht zu glauben. Anders kann es nicht verstanden werden, wenn er eine Staatsbürgerschafts- oder Aufenthaltsbewilligungs-lebenspartnerschaft wegen des Fremdenpakets für obsolet erachtet (Besonderer Teil, zu § 19). Dh der Entwurf geht davon aus, dass es im Fremden- und Staatsbürgerschaftsrecht zu keiner Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe kommt. Das Gleiche ist der Fall für den gesamten Bereich der sozialen Absicherung der Lebenspartner. Würde der Entwurf an eine Gleichstellung der Lebenspartner in diesem Bereich glauben, so würde er im Justizbereich die Gleichstellung beiden Rechtsanwaltpensionen vorsehen. Stattdessen verweist er nebulos auf eine erst zu erarbeitende „Gesamtbetrachtung der sozialen Absicherung der Lebenspartner“, die offenbar anders aussehen wird als eine Gleichstellung mit der Ehe ...

Eine reine Pflichtenpartnerschaft käme jedoch einer Verhöhnung gleichgeschlechtlicher Paare nahe. Kaum jemand würde eine solche Partnerschaft schliessen.

In jedem Fall muss – wie im Entwurf vorgesehen - der **Ort der Schliessung** der gleichgeschlechtlichen Zivilehe oder der eingetragenen Partnerschaft vor derselben Behörde stattfinden, vor der auch die verschiedengeschlechtliche Zivilehe geschlossen wird. Dies folgt bereits aus dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz, wird doch gleichgeschlechtlichen Paaren andernfalls bereits bei der Schliessung ihrer Partnerschaft vor Augen geführt, dass sie es nicht (einmal) wert sind, ihre Partnerschaft am selben Ort zu schliessen wie verschiedengeschlechtliche Paare. Hinzu kommt die erhebliche Verwaltungsaufblähung durch zwei verschiedene Behördenzuständigkeiten, zumal gewünscht sein wird, dass eine Person stets nur Partner in *einer* rechtlich anerkannten Partnerschaft sein kann.

Auch bezüglich der **Adoption von Kindern** sollen keine Ausnahmen vom Gleichheitsgrundsatz gemacht werden, sind doch homo- und bisexuelle Frauen und Männer keine schlechteren Eltern als heterosexuelle und entwickeln sich Kinder in gleichgeschlechtlichen Familien nicht schlechter als in verschiedengeschlechtlichen (siehe Studienliste Regenbogenfamilien im Anhang der Stellungnahme des RKL an die IMAG, abrufbar unter <http://www.rklambda.at/Publikationen/index.htm>). Es ist nicht im Interesse des Kindeswohls, dem Kind die Statuierung von Rechtsansprüchen (wie auf Umgang, Pflege und Erziehung, Unterhalt und Erbrecht) zu verweigern. Eine (Stief- oder Fremdkind)Adoption ist im übrigen – ausser in krassen Ausnahmefällen von „Raben“-Eltern - ohnehin nur mit Zustimmung der leiblichen Eltern(teile) möglich (§ 181 ABGB). Schliesslich ist auch zu bedenken, dass im Ausland vorgenommene Adoptionen (mit und ohne Lebenspartnerschaft) ohnehin anzuerkennen sein werden (vgl. EGMR, *Wagner et al v. Luxembourg*, 28.06.2007; *Emonet et. al. vs Switzerland*, 13.12.2007).

Die mögliche (durchaus jedoch im Ausmass überschätzte) Diskriminierung von in Regenbogenfamilien lebenden Kindern durch ihre Umwelt kann die Verweigerung der Adoptionsmöglichkeit keinesfalls rechtfertigen. Denn es liefe dem Grundanliegen des Menschenrechtsschutzes zuwider, könnten gesellschaftliche Vorurteile gesetzliche Diskriminierungen rechtfertigen. In diesem Sinne hielt der U.S.-Supreme Court – gerade im Zusammenhang mit dem Kindeswohl - so treffend fest:

„the reality of private biases and the possible injury they might inflict are [not] permissible considerations. ... The Constitution cannot control such biases, but neither can it tolerate them. Private biases may be outside the reach of the law, but the law cannot, directly or indirectly, give them effect.“ (*Palmore vs. Sidoti* 1984)

Oder wie es der Oberste Gerichtshof Süd-Afrikas – seinerseits den Obersten Gerichtshof Israels zitierend - pointiert formulierte:

“Findings of discrimination cannot be dependent on the discriminator’s way of thinking and desires.” (High Court of South-Africa: Case *Satchwell* (26289/01) (judg. Sept. 2001)

II. Abweichungen vom Eherecht

Der Entwurf will erklärermassen für die Lebenspartnerschaft gar kein identes Regime wie bei der Ehe etablieren. Es soll lediglich ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen werden, der dem Eherecht „ähnlich“ ist (Vorblatt). Ja der Entwurf betont sogar ausdrücklich die „Abgrenzung“ von der Ehe (Erläuterungen.AllgemeinerTeil.3.a.).

An anderer Stelle wird zwar wiederum eine „möglichste“ (Vorblatt) bzw. „weitestgehende“ (Erläuterungen.AllgemeinerTeil.3.a.) Annäherung an das Eherecht postuliert. Dies steht jedoch im Widerspruch zu den gezählten 22 Abweichungen, die der Entwurf gegenüber dem Eherecht vorsieht.

1. Besonders schmerzvoll ist die vom Entwurf vorgesehene **Ungleichbehandlung bei der Altersgrenze**. Während eine Ehe (mit Erlaubnis der Eltern und gerichtlicher Genehmigung) ab 16 Jahren eingegangen werden kann (§§ 1, 3 EheG), soll man für eine Lebenspartnerschaft volljährig sein müssen (§ 1).

Eines der perfidesten Vorurteile gegenüber gleichgeschlechtlich l(i)ebenden Menschen ist seit jeher, dass sie für Jugendliche gefährlich seien. Wenn der Gesetzgeber dieses Vorurteil nun auch noch zum Gesetz erheben würde, indem er Jugendlichen zwar das Eingehen einer rechtsverbindlichen heterosexuellen Beziehung erlaubt, ihnen eine rechtsverbindliche homosexuelle jedoch (trotz elterlicher und gerichtlicher Genehmigung) verbietet, so hätte diese gesetzlich verankerte Diskriminierung unabsehbare Konsequenzen für den gesamten Bereich der Schule, Jugendarbeit, Erziehung und das Kindschaftsrecht.

Sollte der Gesetzgeber nur sechs Jahre nach Aufhebung des letzten anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes, des von Verfassungs- und Europäischem Menschenrechtsgerichtshof als grundrechtswidrig erkannten § 209 Strafgesetzbuch, neuerlich eine gesetzliche



info@agpro.at | www.agpro.at

Postfach 955 | 1011 Wien | ZVR: 325773733

Tel: +43 (0) 664 788 99 99 | Fax: +43 (0)1 4190209-24

Gefährlichkeitsvermutung für homosexuelle Beziehungen Jugendlicher statuieren, so hätte dieses Signal verheerende Auswirkungen.

Die Eheschliessungsmöglichkeit ab 16 ist keineswegs auf die vom Entwurf genannten Fälle der bevorstehenden Geburt eines gemeinsamen Kindes beschränkt. Auch Minderjährige, die kein Kind erwarten oder gezeugt haben, können heiraten. Auch wenn sie gar keine Kinder haben wollen oder zeugen können. Warum soll die Lebenspartnerschaft dann den entsprechenden homosexuellen Jugendlichen verwehrt bleiben? Der Hinweis auf Schwangerschaftsehen ist daher keine taugliche Begründung für die Ungleichbehandlung bei der Altersgrenze (vgl. VfGH 10.10.2005, G 87-88/05, V 65-66/05).

Das gleiche gilt für den Verweis des Entwurfs auf einen stetigen Anstieg des Alters der Brautleute bei der ersten Eheschliessung. Zum einen ist nicht klar, inwieweit eine statistische Häufigkeit die Verweigerung der Eheschliessungsmöglichkeit für eine bestimmte Altersgruppe zu begründen vermag. Zum anderen bleibt besonders unerfindlich, was diese statistische Häufigkeit mit der Ungleichbehandlung von hetero- und homosexuellen Beziehungen zu tun haben soll. Zumal ein stetiges Ansteigen des faktischen Heiratsalters, wenn überhaupt, dann das Gegenteil naheliegen würde, nämlich nicht ein niedrigeres sondern ein zumindest gleich hohes Alter für die Ehe als für die Lebenspartnerschaft. Die Ehe früher schliessen zu lassen als die Lebenspartnerschaft, weil sie (die Ehe) heute zunehmend später geschlossen wird, wäre eine besondere Absurdität.

Entweder ist das Ehemündigkeitsalter 16 begründet und sinnvoll. Dann ist dieses Alter auch für die Lebenspartnerschaft vorzusehen. Oder es ist unzweckmässig und sinnwidrig. Dann wäre es auch für die Ehe auf 18 anzuheben.

Entweder verbietet man Jugendlichen auch die Ehe oder man erlaubt (wahlberechtigten) 16- und 17jährigen ebenso eine Lebenspartnerschaft. Entweder 16 für alle oder 18 für alle. Alles andere ist nicht akzeptabel.

2. Es fehlt das **Verlöbnis** (§ 45 ABGB). Der Entwurf begründet dies nicht. Er verweist stattdessen lediglich darauf, dass es künftigen Lebenspartnern frei stehe, ihre rechtlichen Beziehungen vor Eingehung der Lebenspartnerschaft durch einen Vertrag frei zu regeln. Das gilt jedoch gleichermassen auch für künftige Ehepartner und vermag die Ungleichbehandlung von hetero- und homosexuellen Beziehungen nicht zu rechtfertigen. Entweder das Verlöbnis ist (trotz der freien Vertragsgestaltung) eine sinnvolle Einrichtung. Dann wäre es auch für künftige Lebenspartner vorzusehen. Oder sie ist (wegen der freien Vertragsgestaltung) eine sinnlose Einrichtung. Dann wäre sie abzuschaffen. Für eine Ungleichbehandlung von künftigen Ehe- und Lebenspartnern besteht kein sachlicher Grund.

3. Richtig ist, dass das **Namensrecht** der Ehe für die Lebenspartnerschaft nicht übernommen werden kann, weil die Zweifelsregel zu Gunsten des Mannes (§ 93 Abs. 1 ABGB) bei zwei Männern oder zwei Frauen ins Leere ginge. Die Bevorzugung des Mannes (die sog. Mannesautomatik) ist jedoch ohnehin auch im Eherecht frauendiskriminierend und grundrechtswidrig (BVerfG, Beschl. vom 05.03.1991, 1 BvL 83/86 = NJW, 1991, 1602). Eine neutrale Regelung, wie sie der Entwurf für die Lebenspartnerschaft vorsieht, muss auch bei der Ehe Platz greifen. Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund.

4. In § 8 Abs. 3, der die Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft regelt, fehlt die Verpflichtung bei dieser Ausgestaltung auf das **Wohl der Kinder** Rücksicht zu nehmen. Da eine solche Verpflichtung im Interesse von in Lebenspartnerschaftsfamilien lebenden Kindern notwendig ist und der korrespondierende § 91 Abs. 1 ABGB diese Verpflichtung auch nicht auf gemeinsame Kinder beschränkt sondern die Rücksichtnahme auf alle Kinder (also auch bspw. Stiefkinder) anordnet, wäre sie auch bei der Lebenspartnerschaft vorzusehen. Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund.

5. Der Entwurf legt – ebenso wie beim Eherecht – die Pflicht zum gemeinsamen Wohnen als Pflicht mit besonderem Stellenwert fest (§ 90 Abs. 1 ABGB; § 8 Abs. 2 LPartG). Bei der Lebenspartnerschaft fehlen aber die Regelungen darüber, wann eine **gesonderte Wohnungnahme** gerechtfertigt ist und wann eine Verlegung des gemeinsamen Wohnsitzes verlangt werden kann. Warum diese Regelungen (§ 92 ABGB), die der Rechtssicherheit dienen, für Lebenspartner nicht gelten sollen, wird im Entwurf auch gar nicht begründet.

Eine Begründung findet sich lediglich im Hinblick auf die Nichtübernahme des gerichtlichen Feststellungsverfahrens, mit dem (auch vorab) eine gerichtliche Entscheidung über die Berechtigung einer gesonderten Wohnungnahme bzw. des Verlangens des Mitzugs des Partners herbeigeführt werden kann (§ 92 Abs. 3 ABGB). Damit kann der Partner, der eine gesonderte Wohnung nehmen will, sich der Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit seines Begehrens versichern und vermeiden, einen Scheidungsgrund zu setzen. Ohne dieses Feststellungsverfahren wäre er oder sie auf das Risiko verwiesen, wegen des Wegzugs schuldig geschieden zu werden, mit allen damit verbundenen negativen bis hin zu existenzbedrohenden Konsequenzen.

Warum diese Rechtswohltat der Rechtssicherheit (durch klare materielle Regeln und ein Feststellungsverfahren) Lebenspartnern vorenthalten werden soll, ist nicht verständlich. Sollte die geringe Zahl der Inanspruchnahme ein Grund für die Versagung auch an jene sein, die sie in Anspruch nehmen, dann muss dies gleichermassen für Ehe und Lebenspartnerschaft gelten. Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund.

6. Auch bei der **Wiederverheiratung im Falle einer unrichtigen Todeserklärung** (§§ 43, 44 Abs. 2 EheG; § 13 Abs. 1 LPartG) ist die Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft nicht verständlich. Wenn Ehepartner, die nach Todeserklärung ihres Ehegatten eine neue Ehe eingegangen sind, nach Wiederauftauchen des für-Tod-Erklärten ihre zweite Ehe auflösen und ihren ersten (zu Unrecht für tot erklärten) Ehegatten (wieder) heiraten können, so soll dies auch für Lebenspartner gelten.

Wenn in der Regel, dass solche Ehegatten, die eine zweite Ehe wegen der Rückkehr eines für tot Erklärten aufgehoben haben, zu Lebzeiten des zurückgekehrten (zu Unrecht für tot erklärten) Ehegatten nur (mehr) diesen heiraten können, eine grundrechtswidrige Beschränkung des Rechts auf Eheschliessung (Art. 12 EMRK) erblickt wird, so wie der Entwurf dies in den Raum stellt, so wäre dieses Wiederverehelichungsverbot (§§ 44 Abs. 2 EheG) eben zu beseitigen.

Ist die Regelung grundrechtskonform und sinnvoll, dann ist sie für Ehe und für Lebenspartnerschaft vorzusehen. Ist sie hingegen grundrechts- oder sinnwidrig, dann ist sie abzuschaffen.

Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

7. In § 14 Abs. 2 LPartG fehlt eine § 35 Abs. 2 1. Fall EheG entsprechende Regelung, wonach eine mangels **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** auflösbare Lebenspartnerschaft auch dadurch geheilt wird, dass der gesetzliche Vertreter (nachträglich) zustimmt.

Ist die Regelung grundrechtskonform und sinnvoll, dann ist sie für die Ehe und für die Lebenspartnerschaft vorzusehen. Ist sie hingegen grundrechts- oder sinnwidrig, dann ist sie abzuschaffen. Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

8. In § 14 Abs. 2 LPartG fehlt eine § 37 Abs. 2 2. Fall EheG entsprechende Regelung, wonach eine wegen **Irrtums in der Person des Partners** grundsätzlich auflösbare Lebenspartnerschaft dann im konkreten Fall nicht auflösbar ist, wenn das Verlangen nach Auflösung mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Partner sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Ist die Regelung grundrechtskonform und sinnvoll, dann ist sie für die Ehe und für die Lebenspartnerschaft vorzusehen. Ist sie hingegen grundrechts- oder sinnwidrig, dann ist sie abzuschaffen. Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

9. § 15 Abs. 1 hebt unter den **schweren Eheverfehlungen** die Verletzung der Pflicht zur Treue besonders hervor. In § 49 EheG hingegen wird nur der Ehebruch so besonders hervorgehoben („die Ehe gebrochen“). Treuepflichtverletzungen sind wesentlich umfassender und weiter als nur Verletzungen der sexuellen Treue. Zudem erfasst Ehebruch nur den vaginal-penilen Verkehr als einen kleinen Teil möglicher heterosexueller Sexualpraktiken. Es wäre daher entweder auch in § 49 EheG der Ehebruch durch jegliche Treuepflichtverletzung zu ersetzen oder der Ehebruch in der besonderen Hervorhebung in § 15 Abs. 1 Satz 2 LPartG ohne Entsprechung zu lassen.

Ein sachlicher Grund dafür, bei der Ehe nur eine ganz bestimmte Sexualpraktik gesondert als Beispiel für eine schwere Eheverfehlung hervorzuheben, bei der Lebenspartnerschaft aber nicht nur alle sexuellen Handlungen sondern sogar jede Art der Treuepflichtverletzung, ist nicht erkennbar. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

10. Im Gegensatz zur Ehe (§ 52 EheG) soll eine **ekelerregende Krankheit** bei der Lebenspartnerschaft kein Auflösungsgrund sein (§ 15 Abs. 2 Z. 3 LPartG). Als Grund gibt der Entwurf die fehlende Zeitgemässheit dieses Auflösungsgrundes an.

Warum die mangelnde Zeitgemässheit eine Ungleichbehandlung hetero- und homosexueller Partnerschaften begründen soll, ist nicht erkennbar. Ist die Regelung zeitgemäss und sinnvoll, dann ist sie für die Ehe und für die Lebenspartnerschaft vorzusehen. Ist sie hingegen veraltet oder sinnwidrig, dann ist sie abzuschaffen. Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund.

11. Der Entwurf legt **unterschiedliche Scheidungsfristen** für die Zerrüttungsscheidung fest: 6 Jahre (§ 55 Abs. 3 EheG) und nur 3 Jahre bei der Lebenspartnerschaft (§ 15 Abs. 3 LPartG).

Während bei der Ehe das Gericht (über die 3 Jahre Trennung hinaus bis zu maximal 6 Jahren) die Scheidung verweigern kann, wenn es entweder (a) zur Überzeugung gelangt, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist oder wenn (b) die Scheidung auf Grund besonders schwer wiegender Umstände (wie einer schweren Erkrankung) eine besondere Härte für den schuldlosen Partner wäre, so soll das laut Entwurf für die Lebenspartnerschaft nicht gelten und diese nach 3 Jahren auf Verlangen des (schuldigen) Partners jedenfalls zu scheiden sein, gleich was dies für eine Härte für den schuldlosen Teil bedeutet.

Die Meinungen über die „richtigen“ Scheidungsbestimmungen und –fristen sind vielfältig und es lässt sich wohl für jede Lösung ein Für und Wider finden. Warum aber diese Bestimmungen und Fristen für hetero- und homosexuelle Beziehungen unterschiedlich ausgestaltet sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Sind die Regelungen (zB die Härteschutzklausel für schuldlose Partner) zeitgemäss und sinnvoll, dann sind sie für die Ehe und für die Lebenspartnerschaft vorzusehen. Sind sie hingegen veraltet oder sinnwidrig, dann sind sie abzuschaffen. Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

12. Es fehlt im Entwurf eine dem Nichtigkeitsgrund der **Namens- und Staatsbürgerschaftsehe** (§ 23 EheG) entsprechende Bestimmung. Warum sollten die Sanktionen für eine nicht ernsthaft und nur zur Erlangung eines Namens, der Staatsbürgerschaft oder einer Aufenthaltsbewilligung eingegangene Verbindung für die Ehe einerseits und für die Lebenspartnerschaft anders geregelt sein? Auseinandergelung Meinungen in Lehre und Rechtsprechung zur Auslegung der Bestimmung sind kein Grund, sie für die Ehe beizubehalten und für die Lebenspartnerschaft auszuscheiden.

Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum nicht ernsthafte Lebenspartnerschaften weniger sanktionierbar sein sollen als nicht ernsthafte Ehen.

13. Nach dem Entwurf darf bei Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ein **früherer Name** aus einer kinderlosen Ehe nicht, ein früherer Name aus einer kinderlosen Lebenspartnerschaft aber schon (wieder) angenommen werden (§ 93a ABGB, § 20 LPartG). Wozu diese Differenzierung?

14. Gem. § 20 Abs. 2 LPartG muss ein geschiedener Lebenspartner auf einen neuen Ehepartner seines früheren Lebenspartners Rücksicht nehmen und uU zu dessen Gunsten eine **Schmälerung** seines **nachpartnerschaftlichen Unterhalts** akzeptieren. Umgekehrt braucht ein geschiedener Ehegatte jedoch zu Gunsten eines späteren Lebenspartners keine Schmälerung seines **nachehelichen Unterhalts** zu akzeptieren (§ 67 Abs. 1 EheG). Warum das?

Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband (sogar noch nach dessen Auflösung) stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

15. Ein ähnliches Problem besteht bei dem **nachehelichen Unterhalt nach Zerrüttungsscheidung**. Auch hier soll nach dem Entwurf der schuldlose Teil auf einen späteren Lebenspartner nie Rücksicht nehmen müssen, auf einen späteren Ehepartner aber schon, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist (§ 69 Abs. 2 EheG).

Auch hier besteht für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband (sogar noch nach dessen Auflösung) stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

16. Im Falle der **Zerrüttungsscheidung** (mit Verschuldensauspruch) hat der schuldige dem schuldlosen Teil **wie bei aufrechter Ehe Unterhalt** zu bezahlen, insb. jedenfalls die Krankenversicherungsbeiträge abzudecken (§ 69 Abs. 2 EheG, § 21 LPartG). Bei der Lebenspartnerschaft soll das nicht gelten und ein solcher (schuldlos und gegen seinen Willen) geschiedener Partner auf den niedrigeren nachpartnerschaftlichen Unterhalt verwiesen werden (§ 21 LPartG).

Der Hinweis auf die historische Entstehung der Bestimmung des § 69 (2) EheG und den Umstand, dass heute noch Menschen in einer Ehe leben, die vor der Scheidungsreform 1978 geschlossen wurde, vermag die Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft nicht zu rechtfertigen. § 69 Abs. 2 EheG stellt nämlich keine Übergangsvorschrift für solche seinerzeit nach altem Recht geschlossene Ehen dar sondern gilt uneingeschränkt heute (genauso) für die unabsehbar grössere Zahl derjenigen Menschen, die in (oder nach) einer Ehe leben, die nach der Scheidungsreform 1978 geschlossen wurde. Eine derart begründete Ungleichbehandlung solcher Ehen einerseits und der Lebenspartnerschaften andererseits ist daher verfassungswidrig, weil der Differenzierung im Gesetz keine entsprechende Differenzierung im Tatsächlichen gegenübersteht (vgl. VfGH 10.10.2005, G 87-88/05, V 65-66/05).

Dies insb. als ein Unterhaltsanspruch gem. § 69 Abs. 2 EheG auch massive pensionsrechtliche Folgen haben kann (volle Witwer-/Witwenpension gem. § 264 Abs. 10 ASVG).

Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband (sogar noch nach dessen Auflösung) stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

17. Ein geschiedener Ehegatte behält trotz **neuer Lebenspartnerschaft** seinen **Unterhaltsanspruch** (gegen den ehemaligen Ehegatten) (§ 75 EheG). Ein geschiedener Lebenspartner hingegen verliert seinen nachpartnerschaftlichen Unterhaltsanspruch, wenn er eine **neue Ehe** eingeht (§ 23 Abs. 1 LPartG).

Auch hier besteht für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband (sogar noch nach dessen Auflösung) stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

18. Bei der **Vermögensaufteilung** nach Scheidung kann auch eine **Dienstwohnung** dem anderen Ehepartner zugesprochen werden (§ 88 EheG). Das Wohnrecht dieses geschiedenen Ehegatten endet nur bei Wiederverheiratung, nicht aber bei Schliessung einer neuen Lebenspartnerschaft (§ 88 Abs. 2 EheG). Anderes soll bei der Lebenspartnerschaft gelten. Das Wohnrecht geschiedener Lebenspartner soll weniger bestandskräftig sein und

nicht nur bei nachfolgender Lebenspartnerschaft sondern auch bei nachfolgender Ehe erlöschen (§ 31 Abs. 2 LPartG).

Auch hier besteht für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband (sogar noch nach dessen Auflösung) stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

19. Eine **gemeinschaftliche Adoption von Kindern** soll nur Ehepaaren möglich sein, nicht aber Lebenspartnern (§ 179 ABGB). Eine Begründung dafür findet sich im Entwurf nicht.

Auch hier besteht für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft kein sachlicher Grund (siehe dazu oben unter I.).

20. Eine **Adoption** darf nur bewilligt werden, wenn der Ehegatte des Adoptivkindes und der Ehegatte des Adoptivelternteils zustimmen (§ 181 Abs. 1 ABGB). Die **Zustimmung** eines Lebenspartners ist nicht erforderlich. Dessen Meinung zur Adoption des Partners oder durch den Partner ist unbeachtlich.

Auch hier besteht für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

21. Anders als bei der Ehe sollen bei **Auslandsbezug** die persönlichen Rechtswirkungen sowie die Auflösung der Partnerschaft nicht primär an die übereinstimmende Staatsbürgerschaft der Partner angeknüpft werden sondern an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 27b, 27d IPR-G). Bei der Ehe ist es umgekehrt (§§ 18, 20 IPR-G).

Nicht nur im Interesse der Gleichbehandlung wäre eine gleiche Reihenfolge bei Ehe und bei Lebenspartnerschaft angezeigt. In Fällen, in denen das gemeinsame Personalstatut keine eingetragene Partnerschaft kennt, wird ersatzweise ohnehin an den (letzten) gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft. Aber warum sollte ein deutsches Lebenspaar, das in Österreich lebt, nach österreichischem Recht, ein entsprechendes deutsches Ehepaar aber nach deutschem Recht behandelt werden?

Besonders bedanken werden sich beispielsweise deutsche Lebenspaare, die etwa ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in Frankreich hatten und deren Rechtsverhältnisse dann nach dem französischen PACS zu beurteilen sind, der ein sowohl zur Ehe als auch zur deutschen Lebenspartnerschaft deutlich inferiores Niveau an Rechten und Pflichten hat und dessen Bestandskraft denkbar gering ist (so wird ein PACS schon allein durch die jederzeit mögliche Eheschließung eines Teils mit einem Dritten ex lege aufgelöst).

22. Während Ehepartnern **verstorbener RechtsanwältInnen** ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension zukommt (§ 50 RAO), soll dies für überlebende LebenspartnerInnen nicht gelten (Art. XXXIV LPartG)

Auch hier besteht für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft kein sachlicher Grund.

Ein Abwarten einer „Gesamtbetrachtung der sozialen Absicherung von Lebenspartnern“, wie der Entwurf dies wünscht, ist nicht akzeptabel. Einerseits darf eine solche Gesamtbetrachtung ohnehin nur in einer Gleichbehandlung mit Ehepaaren bestehen (vgl. auch EuGH 01.04.2008, *Maruko vs. VdB*). Andererseits ist die Justizministerin für die Regelung der **Rechtsanwaltspensionen** zuständig und ist verpflichtet, in ihrem Vollzugsbereich auf eine grund- und gemeinschaftsrechtskonforme Regelung hinzuwirken.

Der Entwurf verschafft daher Lebenspartnern insgesamt gesehen keine gleiche sondern (was er auch ausdrücklich sagt) nur eine ähnliche Rechtsstellung wie Ehepaaren. Lebenspartnerschaft und Ehe sind demnach keine gleichen, bloss getrennten, Rechtsinstitute sondern vielmehr wechselseitig jeweils ein Aliud und (wie der Entwurf sogar ausdrücklich als Ziel betont) zueinander klar abgegrenzt. Gleichheit wird daher weder geschaffen noch ist das auch nur beabsichtigt. Aus diesem Grund lehnen wir den Entwurf ab.

III. Andere Kritikpunkte

1. Durch die vom Entwurf gewählte Rechtstechnik eines Sondergesetzes besteht die Gefahr, dass **Lebenspartnerschaft und Ehe** bei künftigen Gesetzesänderungen Gefahr laufen, (weiter) **auseinander zu driften**. Wenn schon getrennte Rechtsinstitute geschaffen werden, dann sollte sichergestellt werden, dass dies nicht passieren kann.

In den §§ 45-100 ABGB und im EheG (das in ein Ehe- und Lebenspartnerschafts-gesetz umzubenennen wäre) sollte in allen Bestimmungen, in denen auf die Ehe Bezug genommen wird, die Lebenspartnerschaft ergänzt werden, so wie der Entwurf dies selbst in den restlichen Bestimmungen des ABGB und in allen anderen Gesetzen tut. Die §§ 1f LPartG könnten in einen § 44a ABGB übernommen werden. Damit erspart man sich ein Sondergesetz und kann die Lebenspartnerschaft bei künftigen Eherechtsreformen nicht übergangen werden und können gleichgeschlechtliche Paare nicht Gefahr laufen (weil das Ehe- nicht aber das Partnerschaftsrecht entsprechend novelliert wird), auf einem veralteten Eherecht sitzen zu bleiben, das dann nicht einmal mehr für verschiedengeschlechtliche Paare gilt.

2. Der Entwurf verschafft Lebenspartnern keine gleiche sondern (was er auch ausdrücklich sagt) nur eine ähnliche Rechtsstellung wie Ehepaaren (siehe oben II.).

Die Lebenspartnerschaft ist daher kein Spiegelbild der Ehe sondern ein Aliud und müsste sie daher (im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes) für verschiedengeschlechtliche (und die Ehe für gleichgeschlechtliche) Paare geöffnet werden. Der **Ausschluss verschiedengeschlechtlicher Paare** (§§ 1, 5 LPartG) widerspricht bei dieser Ausgestaltung dem Gleichheitsgrundsatz.

3. Das **Diskriminierungsverbot** des § 3 ist unklar und weitgehend unwirksam.

Den Gesetzgeber bindet es nicht, weil es lediglich auf einfacher Gesetzesstufe steht.

Die Bindung der Vollziehung (und deren konkreter Bedeutungsgehalt) ist angesichts der gewollten Abgrenzung zur Ehe und der zahlreichen Abweichungen zum Eherecht (oben II.)

unklar, was die Bestimmung im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG bedenklich macht.

Unter Privaten (zB bei der Wohnungsvermietung und Beherbergung) wiederum ist das Diskriminierungsverbot zahnlos, weil es keinen ideellen Schadenersatz gewährt und die erforderlichen Rahmenbedingungen für einen effektiven Diskriminierungsschutz (wie im Gleichbehandlungsgesetz) fehlen.

Wirksamer wäre die von uns wiederholt und vehement geforderte Ausdehnung des III. Teils des Gleichbehandlungsgesetzes auch auf sexuelle Orientierung.

4. in § 8 Abs. 4 sollte der Verweis die Abs. 1 bis 3 umfassen, nicht nur 1 und 2.

5. In § 82 Abs. 2 1. DV EheG wäre analog zu § 19 Abs. 4 letzter Satz LPartG auch der Fall einer Eheschliessung trotz aufrechter Lebenspartnerschaft zu ergänzen.

6. Nicht nur in § 41 ABGB sondern auch in § 40 (letzter Satz) müsste die Schwägerschaft zu den Verwandten des Lebenspartners etabliert werden. Ansonsten macht der novellierte § 41 keinen Sinn.

7. In der Überschrift des novellierten § 757 ABGB heisst es (offenbar irrtümlich) „Lebensgefährten“ statt „Lebenspartners“.

IV. Resumé

Der Entwurf verschafft Lebenspartnern keine gleiche sondern (was er auch ausdrücklich sagt) nur eine ähnliche Rechtsstellung wie Ehepaaren.

Lebenspartnerschaft und Ehe sind demnach keine gleichen, bloss getrennten, Rechtsinstitute sondern vielmehr wechselseitig jeweils ein Aliud und (wie der Entwurf sogar ausdrücklich als Ziel betont) zueinander klar abgegrenzt. Gleichheit wird daher weder geschaffen noch ist das auch nur beabsichtigt.

Aus diesem Grund lehnen wir den Entwurf ab solange er die oben (unter II.) angeführten 22 Abweichungen zum Eherecht enthält. Diese wären zu beseitigen.

Ansonsten ist die Lebenspartnerschaft auch kein Spiegelbild der Ehe sondern eben ein Aliud und müsste sie daher (im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes) für verschiedengeschlechtliche (und die Ehe für gleichgeschlechtliche) Paare geöffnet werden.

Die gleichzeitige umfassende Gleichstellung in allen (zumindest Bundes)Rechtsbereichen ist für uns ebenfalls Zustimmungsvoraussetzung zu diesem Gesetzesprojekt.

Denn ohne die anderen Rechtsbereiche ausserhalb des Zivilrechts wie bspw. Fremdenrecht, Staatsbürgerschaft, Kranken- und Pensionsversicherung, Steuerrecht und die verschiedensten Verwaltungsmaterien (wie Gewerberecht u.v.a.m.) (in der IMAG präsentierten die verschiedenen Ressorts eine Liste von über 500 anpassungsbedürftigen Gesetzesbestimmungen) wäre das Gesetz ein Torso, der im Wesentlichen die Pflichten (Unterhalt, Beistand, Treue, Wohnen etc.) festlegt, ohne die dazugehörigen Rechte zu gewähren. Ein solches Rumpfgesetz wäre gemeinschaftsrechts- und verfassungswidrig (vgl.

ag  **pro**
austrian gay professionals

info@agpro.at | www.agpro.at
Postfach 955 | 1011 Wien | ZVR: 325773733
Tel: +43 (0) 664 788 99 99 | Fax: +43 (0)1 4190209-24

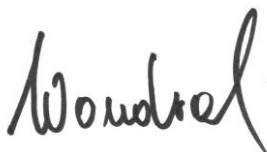
EuGH: *Maruko vs. VdB* 01.04.2008). Kaum jemand würde eine solche reine Pflichtenpartnerschaft schliessen.

Gesetzliche Ungleichbehandlungen dadurch aufheben zu wollen, dass man den Betroffenen (im wesentlichen) die Pflichten auferlegt und sie zur Erlangung der dazugehörigen Rechte auf den Klagsweg verweist, entspricht nicht unserem Verständnis von grundrechtsorientierter Rechtsfortbildung. Eine solche Vorgangsweise könnte leicht als Verhöhnung einer historisch diskriminierten und verfolgten Bevölkerungsgruppe (miss)verstanden werden.

Es wäre das nicht eine Lösung unter Bedachtnahme auf die Rechtentwicklung in anderen europäischen Staaten (Erläuterungen.AllgemeinerTeil.1.) sondern das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt.

Wir bitten um Verständnis, das wir dem unsere Zustimmung nicht geben können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,



Manfred Wondrak
(Präsident)



Markus Knopp
(Schriftführer)

P.S.: Für eine weiterführende und ausführliche Begründung unserer Position und deren Herleitung aus Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Grundrechtsjudikatur siehe die Stellungnahme des RKL an die Interministerielle Arbeitsgruppe zur Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare vom 20.08.2007 (abrufbar unter <http://www.rklambda.at/Publikationen/index.htm>).